

**Beispiel Nr. 15: Subjektive Steuerpflicht**

Die Ehegatten Martin und Silvia Rohrer sind seit 18 Jahren verheiratet und haben eine 16-jährige Tochter. Die Familie wohnt in einem eigenen Einfamilienhaus in Muri bei Bern. Herr Rohrer arbeitet bei einer Versicherungsgesellschaft in Winterthur und hat dort eine 2-Zimmerwohnung gemietet, um nicht täglich pendeln zu müssen. Die Wochenenden verbringt er regelmässig bei der Familie in Muri/BE. Frau Rohrer arbeitet als Lehrerin in der Stadt Freiburg.

**FRAGE:**

In welchem/n Kanton/en sind die Ehegatten Rohrer steuerpflichtig für die Einkommens- und Vermögenssteuer?

**VARIANTE:**

Was ändert, wenn einer der Ehegatten (am selben Arbeitsort) eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt?

**Beispiel Nr. 16: Subjektive Steuerpflicht**

Der in Italien wohnhafte Alberto Pirotti hat mit Kaufvertrag vom 10. Oktober 2015 ein 30-jähriges Ferienhaus in Adelboden gekauft. Der Grundbucheintrag (Anmeldung) erfolgte am 1. Februar 2016. Im Vertrag wurde vereinbart, dass Nutzen und Schaden am 1. Juli 2016 auf den Käufer übergehen sollen.

Der Kaufpreis betrug CHF 1'000'000, der amtliche Wert beträgt CHF 400'000 und der Eigenmietwert CHF 12'000 (für die Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 14'000 für die direkte Bundessteuer. Herr Pirotti hat bei der Berner Kantonalbank eine 10-jährige Festhypothek von CHF 500'000 aufgenommen, für die jährlich CHF 6'000 Hypothekarzins bezahlen muss. Weil das Haus vor dem Verkauf umfassend renoviert wurde, trägt Herr Pirotti derzeit keine nennenswerten Unterhaltskosten.

**FRAGEN:**

1. Ist Alberto Pirotti im Kanton Bern steuerpflichtig, wenn ja, wie und seit wann?
2. Wie berechnet sich sein steuerbares Einkommen und Vermögen im Kanton Bern?

HINWEIS: Merkblatt 3b „Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland (teilweise steuerpflichtig)“

### **Beispiel Nr. 17: Besteuerung bei Scheidung/Trennung**

Herr und Frau Berger sind verheiratet und haben 3 minderjährige Kinder. Der Ehemann ist berufstätig und verdient netto CHF 180'000.-- im Jahr. Frau Berger betreut die minderjährigen Kinder. Die Ehegatten haben die Absicht, sich zu trennen. Frau Berger wird die bisherige Mietwohnung behalten und Herr Berger wird eine neue Mietwohnung beziehen. Herr Berger wird seiner Frau pro Monat CHF 7'000.-- Unterhaltsbeiträge bezahlen (inkl. Kinderalimente).

#### **FRAGEN:**

Wie hoch sind die Einkommenssteuern der Ehegatten in den Jahren 2019 sowie 2020, wenn Herr Berger die neue Wohnung bezogen hat:

- a) am 1. Dezember 2019?
- b) am 1. Januar 2020?

Ein Jahr nach der Trennung wird die Ehe geschieden. Der Ehemann muss der Frau aus Güterrecht eine Zahlung von CHF 300'000 entrichten. Zudem werden die Pensionskassenguthaben je hälftig geteilt. Wie wirken sich diese beiden Zahlungen steuerlich aus?

Weitere Angaben:

- Berufskosten Herr Berger: CHF 10'000.--
- Allg. Abzug pro erwachsene Person: CHF 5'200.--
- Kinderabzug: CHF 8'000.-- pro Kind
- Abzug für Alleinstehende: CHF 2'400.—
- Weitere Abzüge und Besonderheiten vernachlässigen
- Gemeinde: Bern (beide)
- Beide Ehegatten konfessionslos

#### **Hinweise:**

Merkblatt 6 „Scheidung/Trennung/Konkubinat“

Merkblatt 12 „Besteuerung von Familien“

Berechnungsprogramm: <http://www.stebe.apps.be.ch/steuerberechnung/jst/html/pst.jsp>